

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Antragsteller:                   | Ixocon Logistikzentrum 19 GmbH & Co. KG<br>Am Sandtorkai 48<br>20457 Hamburg  |
| Vorhaben:                        | Entnahme und zum Wiedereinleiten von Grundwasser zum dauerhaften Betrieb einer Grundwasserwärmepumpenanlage auf Flst.-Nr. 6467, Gemarkung und Gemeinde Eschbach |
| Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG | Nr. 13.3.2, Spalte 2 A  |

Das Neuvorhaben sieht eine Grundwasserentnahme von bis zu 151.276 m<sup>3</sup> vor und fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlüssig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die maßgeblichen Gründe für diese Einschätzung waren:

Das Grundwasser wird dem Wasserkreislauf nicht entzogen, sondern über Schluckbrunnen reinfiltiert. Es sind aus fachtechnischer Sicht deshalb zusätzliche erhebliche schädliche Auswirkungen auf den Grundwasserleiter durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Waldschutz-, Naturschutz-, Landschafts-, FFH-, Vogelschutzgebiete und Biosphärengebiete.

Die zugelassene max. Entnahmemenge von 151.276 m<sup>3</sup> liegt zudem im unteren Bereich, ab dem überhaupt eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden muss.

**Es besteht daher keine UVP-Pflicht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**17.11.2022**

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

**- untere Wasserbehörde –**